

38. Dauernde Belastung der Einkünfte von Kammergütern durch den Landesherrn ohne agnatischen Konsens. Wirkung einer späteren stillschweigenden Genehmigung dieser Belastung durch die Landstände für den Erwerb eines Privatrechtes der Beliehenen.

Anßerordentliche Erbsizung einer derartigen Realkast.

III. Civilsenat. Art. v. 27. September 1889 i. S. des Großh. hess. Fiskus (Kl.) w. W. v. H. (Bekl.) Rep. III. 103/89.

I. Landgericht Gießen.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Kurfürst Wilhelm I. von Hessen hatte als Landgraf durch Reskript vom 5. Oktober 1798 den v. H.'schen Geschwistern aus den Salinen seines Landes gewisse Bezüge — Anteil an den sog. Salzkreuzern — verliehen und in einem weiteren Erlasse vom 5. Oktober 1805 angeordnet, daß die Familie v. H. eine bestimmte Abgabe von der Saline Nauheim jetzt und künftig zu beziehen habe. Bis zu dem im Mai 1866 erfolgten Tode des Letzlebenden der sieben Geschwister v. H. wurde die Rente von der Kurfürstlichen Finanzverwaltung ausbezahlt, von da ab jedoch die Zahlung eingestellt und von dem Großh. hessischen Staate, an welchen laut Friedensvertrages mit Preußen vom 3. September 1866 die Saline Nauheim übergegangen war, die fernere Entrichtung an die Nachkommen der ursprünglich Beliehenen verweigert. Da der jetzige Beklagte, der Sohn eines dieser Beliehenen, die Zahlung des angeblich ihm erblich zugefallenen Siebenteiles des Salzkreuzers verlangte, trat der Großh. Fiskus mit einer negatorischen Klage auf Anerkennung der Freiheit der Saline Nauheim von der behaupteten Realkast auf.

Der Beklagte machte einredeweise geltend, daß die streitige Rente nicht bloß kraft rechtsgültiger ursprünglicher Verleihung des Landesherrn und demnächstiger Anerkennung durch die Landstände des vor-maligen Kurfürstentumes Hessen, sondern auch durch Erbsizung von der Familie v. H. als eine vererbliche erworben worden sei, und daß überdies der jetzige Kläger zur Anfechtung der Verleihungsakte wegen mangelnden Konsenses der Agnaten zur Belastung des Domanalvermögens nicht legitimiert sei. Die erste Instanz verurteilte den Be-

klagten nach dem Klageantrage; die zweite Instanz wies die Klage zurück; das Reichsgericht stellte auf Revision des Klägers das erste Erkenntnis wieder her.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte gründet seinen Anspruch auf dauernde Belastung der Saline Nauheim mit der streitigen Realkast theils auf die ursprünglichen Verleihungsurkunden in Verbindung mit der Thatsache, daß nach Einführung der Kurhessischen Verfassung vom 5. Januar 1831 die Aufnahme der jährlich an die Familie v. H. aus der Staatskasse zu zahlenden Salzkreuzer in den Voranschlag der Staatsausgaben von den Kurhessischen Ständen genehmigt worden sei und infolge hiervon die Auszahlung der Rente an die Geschwister v. H. und deren Nachkommen bis zur ersten Hälfte des Jahres 1866 stattgefunden habe, theils auf den Rechtstitel der Verjährung. Zur ersten Einrede stellt der Berufungsrichter fest, daß nach Inhalt der Verleihungsurkunde vom 5. Oktober 1805 eine in der Familie v. H. vererbliche Rente habe geschaffen werden sollen, und daß die Kurhessischen Stände mindestens seit dem Jahre 1846, dem Antrage der Staatsregierung entsprechend, der Auszahlung der Rente an die Berechtigten ohne Vorbehalt ihre Zustimmung erteilt hätten, — zugleich aber auch, daß eine ausdrückliche Anerkennung der Vererblichkeit jener Bezüge durch die Stände nicht erfolgt sei.

Die Auslegung der vorerwähnten Urkunde ist thatsächlicher Natur und kann in der Revisionsinstanz nicht mit Erfolg angefochten werden. Mit Recht wendet sich aber der Revisionskläger gegen die Verwertung eines vermeintlichen stillschweigenden Auerkenntnisses der Vererblichkeit der Rente durch die Kurhessische Ständeversammlung. Wenn der Berufungsrichter erwägt:

„Es habe sich letztere zwar nicht ausdrücklich über die Vererblichkeit der auf die Saline Nauheim gelegten Last schlüssig gemacht, es sei aber mit Rücksicht darauf, daß die Rente selbst nach dem Tode des größten Theiles der Geschwister v. H. in ihrem ganzen Umfange vorbehaltlos fortbewilligt worden sei, wohl anzunehmen, daß die Ständeversammlung nicht mit Erfolg gegen die Vererblichkeit ankämpfen zu können geglaubt habe,“

so stellt er augenscheinlich keine bestimmte Thatsache fest, sondern spricht nur eine Vermutung aus, die in dem Sachverhalte keine ausreichende

Rechtfertigung findet. Es hat weder dem Landssyndikus bei Erstattung seines Gutachtens vom 27. November 1845, noch den Ständen selber die erste, auf die „Geschwister v. S.“ allein lautende Verleihungs-urkunde vom 5. Oktober 1798 vorgelegen, und es war überdies während der ganzen Dauer der landständisch genehmigten Auszahlung der Rente noch eines der ursprünglich beliehenen Geschwister am Leben. Hiervon abgesehen würde eine solche stillschweigende Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen als eine rein innere Angelegenheit nicht geeignet erscheinen, unmittelbar und ohne weiteres Rechte für Dritte zu erzeugen, und es würden dadurch die gesetzgebenden Faktoren nicht gehindert worden sein, nach erneuerter Prüfung des Sach- und Rechtsverhältnisses jederzeit einseitig von ihren Anträgen und Beschlüssen wieder abzugehen. Die kurfürstliche Staatsregierung hat auch unbestritten seit dem Jahre 1859 ihre frühere Ansicht über die dauernde Belastung der Saline Nauheim geändert; sie hat insbesondere den Geschwistern v. S. und den Nachkommen der verstorbenen Geschwister dieser Familie auf deren Gesuch um Anerkennung der verlihenen Salzkreuzer als einer dinglichen oder ewigen Rente unterm 5. Mai 1859 eröffnet:

„Daß auf dieses Gesuch nicht eingegangen werden könne, da die Rente den genannten Geschwistern insgesamt auf ihre Lebensdauer bewilligt worden sei, und die Dinglichkeit der Leistung die ewige Dauer des Rechtes nicht in sich schlosse.“

Infolge hiervon sind seit dem Jahre 1860 in den Rechnungseinträgen der Saline Nauheim nur die „Geschwister v. S.“ als bezugsberechtigte Familienmitglieder bezeichnet worden.

Hat hiernach unter der Herrschaft der Verfassung vom 5. Januar 1831 keine Neubelastung der Saline Nauheim mit einer ewigen Rente zu Gunsten der Familie v. S. stattgefunden, so kann es sich nur darum handeln, ob die ursprüngliche Schenkung einer solchen rechtsgültig erfolgte. Der Berufsrichtiger, von dem unzweifelhaft richtigen Satze ausgehend, daß die dauernde Belastung der Einkünfte aus dem Salzwerke einer Veräußerung der Substanz gleichkomme, verneint diese Frage in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Klägers, weil der nach ehemaligem Reichsstaatsrechte und nach grundgesetzlichen Bestimmungen des Landesstaatsrechtes, namentlich nach dem sog. Brüdervergleiche der Fürsten zu Hessen vom 28. Mai

1568, zur Veräußerung von Kammergütern erforderliche Konsens der Agnaten des Landgräflichen Hauses Hessen Kassel und der Landschaft (Landstände) nicht erteilt worden, die Schenkung mithin nichtig gewesen sei.

Hierbei hat jedoch, was zunächst die Zustimmung der Landschaft angeht, der Berufungsrichter übersehen, daß in der ehemaligen Grafschaft Hanau, zu welcher nach dem Thatbestande die Saline Nauheim gehörte, eine landständische Verfassung nicht eingeführt und die gesetzgebende Gewalt des Landesherrn unbeschränkt war. Diese Grafschaft fiel erst im Jahre 1736 infolge Erbvertrages an das genannte Landgräfliche Haus, bestand notorisch bis zum Jahre 1786 als selbständiger Staat und blieb von da an bis zum Jahre 1806 nur in Ansehung der Verwaltung, jedoch ohne völlige Inkorporation, mit der alten Landgrafschaft Hessen verbunden.

Daß nach dem Jahre 1786 das für die althessischen Lande geltende Staatsrecht auf die neu erworbene Grafschaft Hanau übertragen worden oder aus einem sonstigen Grunde der Konsens der althessischen Landstände zur Veräußerung und dauernden Belastung von Kammergütern, die in der Grafschaft Hanau belegen waren, erforderlich gewesen sei, ist weder in den vorderen Verhandlungen behauptet, noch in dem Berufungsurteile festgestellt worden.

Indessen kommt es hierauf nicht weiter an. Denn unbedenklich ist dem Vorberrichter darin beizutreten, daß nach Reichs- und Landesstaatsrecht die Einwilligung der Agnaten des Landgräflichen Hauses zur rechtsgültigen Verleihung der streitigen Rente habe eingeholt werden müssen. Insofern erstreckte sich der Brüdervergleich von 1568 auch auf neue Erwerbungen der fürstlichen Brüder, sobald solche inkorporiert oder sonst in Erbgang gekommen waren; denn im Eingange jenes Grundgesetzes des hessischen Staatsrechtes verordnen die Kontrahenten ausdrücklich, daß

„alle ihn anererbten Fürstentümer, Grafschaften u, was sie dero jezo haben oder künftighen weiter bekommen und an sich bringen möchten,“

immer im Besitze der Landgrafen zu Hessen und deren Nachkommen verbleiben sollten und nichts davon veräußert werden dürfe. Zur Geltendmachung der aus dem Mangel des agnatischen Konsenses folgenden Nichtigkeit der fraglichen Veräußerung ist aber der klagende

Fiskus als Vertreter Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen als Agnaten des ehemaligen kurfürstlichen Hauses und zugleich als Nachfolger in der Regierung des von Preußen an Hessen-Darmstadt durch Friedensvertrag vom 3. September 1866 abgetretenen Landes- theiles des ehemaligen Kurfürstentumes Hessen, in welchem die Saline Nauheim belegen ist, endlich auch auf Grund des diesem Friedens- vertrage und dessen Nachtrage beigefügten Vorbehaltes berechtigt.

Hiergegen läßt sich nicht einwenden, daß die Nothwendigkeit des agnatischen Konsenses durch Einführung der Verfassung vom 5. Ja- nuar 1831 und die dadurch bewirkte Ausscheidung des kurfürstlichen Fideikommißvermögens vom Staatsvermögen in Wegfall gekommen sei. Allerdings ist die Annahme des Vorderrichters, daß nachdem das Salzwerk zu Nauheim gemäß §. 139 der Verfassungsurkunde dem Staatsvermögen zugeteilt und die Veräußerung des letzteren nach §. 142 nur noch an die Zustimmung der Stände des Kurstaates ge- knüpft worden sei, von einer Einwilligung der Agnaten zur dauernden Belastung der Domänen nicht mehr die Rede sein könne, der Nach- prüfung in der Revisionsinstanz entzogen. Allein hieraus folgt nicht der Rechtsbestand der ursprünglichen Verleihung der Rente. Denn eine Veräußerung, die von Anfang an nichtig ist, kann hinterher nicht dadurch allein gültig werden, „daß ihre Vornahme durch einen späteren Akt der Gesetzgebung an andere Voraussetzungen geknüpft wird.“ Die Frage aber, ob nach Einführung der Verfassung durch die aus- drückliche Zustimmung der Landstände zur Belastung der Saline Nauheim mit einer ewigen Rente zu Gunsten der Fa- milie v. S. der mangelnde Konsens der Agnaten ersetzt werden konnte, steht nicht zur Entscheidung, da nach dem Vorausgeschickten die Stände die Vererblichkeit der Rente eben nicht ausdrücklich an- erkannt haben.

Anlangend endlich den Rechtstitel der Verjährung, den Be- klagter für seine Person geltend gemacht hat, so können Realasten, welche, wie im vorliegenden Falle, in jährlich oder doch in regelmäßig nach bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrenden Leistungen an den Berechtigten bestehen, gemeinrechtlich, der zwar bestrittenen, aber für richtig zu erachtenden, in Theorie und Praxis überwiegend angenom- menen Ansicht gemäß, wenn auch nicht nach Analogie der Grundzüge des römischen Rechtes über die Servitutenverjährung, doch als ding-

liche, eines Quasibefizes fähige Rechte, nicht bloß durch unvordentliche Verjährung, sondern auch durch außerordentliche Erfindung erworben werden.

Vgl. Stobbe, Deutsches Privatr. Bd. 2 §. 103 Ziff. 3; Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 201, Bd. 15 Nr. 40, Bd. 17 Nr. 83. 84, Bd. 25 Nr. 257, Bd. 41 Nr. 33; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 Nr. 55; Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 9. Dezember 1884 Rep. III. 220/84 im Auszuge bei Volze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 1 S. 200 und im allgem. Roth, Deutsches Privatr. Bd. 3 §. 285 Nr. 3.

Da dieselbe hier dem Fiskus gegenüber in bezug auf unveräußerliches Kammergut und Staatsvermögen geltend gemacht wird, so greift nach einem an c. 14 Cod. de fund. patr. 9, 61 sich anschließenden, gemeinen deutschen Herkommen nur die vierzigjährige Verjährung Platz.

Vgl. Heffter im Jahrbuche für gemeines Recht Bd. 6 S. 1 fig.; Seuffert, Archiv Bd. 18 Nr. 14, Bd. 32 Nr. 108; Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht §. 213 II.; Weiß, Staatsrecht §. 371 Note D und im allgemeinen Windscheid, Pandekten §. 116 Anm. 2.

Von gleichen Grundsätzen sowohl in Ansehung der erwerbenden Verjährung der Realkaften überhaupt, als auch rücksichtlich der dem Staate gegenüber laufenden Verjährungszeit ist denn auch das vormalige Oberappellationsgericht zu Kassel für das frühere Kurhessische Recht ausgegangen.

Vgl. Platner, Kurhess. Sachenrecht §. 30 Note 17, §. 63 Note 11; v. Meibom und Roth, Kurhess. Privatr. Bd. 1 §. 70 Note 68. 69; Decis. Hass. Cassel, Bd. 1 S. 57, Bd. 3 S. 143; Pfeiffer, Praktische Ausführungen Bd. 7 S. 269; Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 232.

Demungeachtet muß die Einrede auch unter diesem Gesichtspunkte zurückgewiesen werden. Der Beklagte will die streitige Rente seit dem Jahre 1814 als Erbe seines inzwischen verstorbenen Vaters G. W. v. H. bezogen haben. Die von da an bis zur Einführung der Kurhessischen Verfassung vom 5. Januar 1831 abgelaufene Zeit kann jedoch, da die ursprüngliche, den Rechtstitel der Erfindung bildende Verleihung der Rente an die Familie v. H. wegen mangelnden Kon-

senses der Agnaten nichtig war, dem Beklagten um deswillen nicht angerechnet werden, weil jeder Nachfolger in der Regierung ein selbständiges Recht auf Geltendmachung jenes Nichtigkeitsgrundes hat. . . . Von der Verwandlung der Saline Nauheim in Staatsvermögen infolge des §. 142 der Kurhessischen Verfassungsurkunde an bis zur Einstellung der Rentenzahlungen im Jahre 1866 aber waren, selbst wenn man diejenige Zeit in Berücksichtigung zieht, während welcher die Landstände die Fortentrichtung der Rente nur unter Vorbehalt genehmigt hatten, noch keine vierzig Jahre verflossen.“